



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über die Meisterprüfung im  
Schornsteinfeger-Handwerk (*Bachelor Professional im Schornsteinfeger-Handwerk*)**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Meister/Meisterinnen im Schornsteinfeger-Handwerk verfügen über die fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen, um einen Schornsteinfeger-Betrieb zu führen und zu organisieren. Sie können unter Berücksichtigung der Kundenanforderungen:

- Leistungen planen, erarbeiten und anbieten, insbesondere
  - dabei Reinigungs-, Überprüfungs- und Messtechniken, Umwelt- und Brandschutz, Instandhaltungsmaßnahmen, berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, verschiedene Kommunikationswege, den Einsatz von Material, Maschinen und Geräten berücksichtigen,
  - Pläne, Skizzen und Zeichnungen, auch unter Einsatz von rechnergestützten Systemen, bewerten und anfertigen,
  - Daten von baulichen und technischen Anlagen, von Feuerungs- und Lüftungsanlagen, Brand- und Umweltschutzanlagen sowie ortsfesten Verbrennungseinrichtungen nach einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften feststellen
- Leistungen erstellen, insbesondere
  - Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie sonstige Einrichtungen zur Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes prüfen, messen, reinigen und kehren; Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen, Feuerstättenschau durchführen; Mängel, Störungen, Gefahren an und Ursachen von Belästigungen ausgehend von Feuerungs- und Lüftungsanlagen, an Brennstoffversorgungsanlagen sowie an Arbeitssicherheitseinrichtungen feststellen, an zuständige Stellen melden; Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Ursachenbeseitigung durchführen sowie präventive Maßnahmen ableiten,
  - Gebäude, bauliche und technische Anlagen wie Brennstoffversorgungsanlagen, auf Betriebs- und Brandsicherheit, Energieeffizienz sowie Umwelt- und Klimaschutz, überprüfen und beurteilen, Optimierungsmaßnahmen erarbeiten, einleiten und begleiten sowie Brennstoffe auf Einhaltung der Vorgaben des Immissions- und Umweltschutzes überprüfen
  - einen Bezirk führen und verwalten, insbesondere Verwaltungsakte erlassen, Gutachten und Stellungnahmen anfertigen und zuständige Stellen unterstützen; Kunden in Fragen der Betriebs- und Brandsicherheit, der Raumluftqualität, der Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Immissions-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Energieeffizienz beraten,
- Leistungen kontrollieren, dokumentieren, übergeben und abrechnen.

Dabei treffen sie technische, kaufmännische, personalwirtschaftliche und rechtlich begründete Entscheidungen, setzen diese um und begründen diese. Dies beinhaltet insbesondere:

- Arbeits- und Geschäftsprozesse in verantwortlicher Position aus unternehmerischer Perspektive planen, steuern und kontrollieren sowie Qualität und Nachhaltigkeit sicherstellen,
- Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen führen, Weiterbildung ermöglichen und weitere Maßnahmen der Personalentwicklung umsetzen,
- Auszubildende unter Berücksichtigung pädagogischer und rechtlich-organisatorischer Anforderungen in ihrem Handwerk qualifizieren.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Meister/Meisterinnen im Schornsteinfeger-Handwerk führen selbstständig Unternehmen oder übernehmen Führungsaufgaben in Betrieben und Betriebsstätten des Schornsteinfeger-Handwerks [oder XX gem. Erweiterung Fachverband]. Sie übernehmen in handwerklichen oder industriellen Unternehmen neben der Leistungserstellung eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten:

- kaufmännische-betriebswirtschaftliche Leitung
- technische Leitung
- Organisation der Ausbildung und Personalentwicklung

(\*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b></p> <p>Handwerkskammer</p>	<p><b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b></p> <p>Handwerkskammer</p>
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p>Zweite Fortbildungsstufe: Bachelor Professional nach § 42a Abs.1 Nr. 2 HWO</p> <p>Dieser Abschluss ist dem Europäischen und Deutschen Qualifikationsrahmen (EQR, DQR) Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 01.08.2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).</p> <p>ISCED 65</p>	<p><b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b></p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut          unter 92 - 81 Punkte = 2 = gut          unter 81 - 67 Punkte = 3 = befriedigend          unter 67 - 50 Punkte = 4 = ausreichend          unter 50 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft          unter 30 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Erwerb des Meistertitels im Schornsteinfeger-Handwerk wurden alle Prüfungsteile bestanden (§ 21 Abs. 2 MPVerfVO).</p>
<p><b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b></p> <p>Der Fortbildungsabschluss eröffnet den Zugang zur nächsten Qualifikationsebene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin nach der Handwerksordnung</li> <li>• Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin</li> </ul> <p>sowie den Zugang zu hochschulischen Bildungsangeboten.</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <p>Nach § 45 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Schornsteinfeger-Handwerk, vom 11. November 2015 (BGBl. I S. 1987) sowie die</li> <li>• Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (AMVO) vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149), ebenso</li> <li>• Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben (MPVerfVO) vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2145), zuletzt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert.</li> </ul>	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stelle erworben. Zur Prüfung wird grundsätzlich zugelassen, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung oder
2. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
3. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a der HwO nachweist.

Daneben sind weitere Wege zu Prüfungszulassung in §49 HwO geregelt.

### Zusätzliche Informationen

**Alle Angaben beziehen sich auf den Stand 01/2023.**

Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden beruflichen Handlungsfähigkeit erfolgt in der Regel im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Die Absolventen verfügen regelmäßig über mehrjährige Berufspraxis.